



Beschlussvorlage Nr. 057/2017

Termin	Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis			TOP
		Ja	Nein	Enth.	
01.06.2017	Samtgemeindegremium				13
08.06.2017	Samtgemeinderat				12

Tagesordnungspunkt:

Mitteilung des Samtgemeindebürgermeisters über Nebentätigkeiten

Sachverhalt:

Mit der Neuregelung in § 81 Abs. 5 NKomVG hat der Gesetzgeber eine je Amtszeit einmalige Mitteilungspflicht über ausgeübte Nebentätigkeiten des Samtgemeindebürgermeisters eingeführt. Diese Mitteilungspflicht erfasst grundsätzlich alle Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst, also Tätigkeiten die außerhalb des Hauptamtes im Nebenamt oder in Nebenbeschäftigung im öffentlichen Dienst ausgeübt werden, sowie pflichtige Nebentätigkeiten.

Die Mitteilungspflicht ist gegenüber dem Samtgemeinderat zu erfüllen. Sollte eine Beratung zu der Mitteilung notwendig sein, hat diese in nichtöffentlicher Sitzung stattzufinden.

Der Samtgemeindebürgermeister hat mitgeteilt, dass er keine Nebentätigkeiten ausübt.

Anlage(n):

Mitteilung des Samtgemeindebürgermeisters vom 15.05.2017

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat nimmt die Mitteilung des Samtgemeindebürgermeisters, dass er keine Nebentätigkeiten ausübt, zur Kenntnis.

Erster Samtgemeinderat

Vorgang zur weiteren Bearbeitung

am

an